



Pflanzaktion entlang des Mühlbachs in Hundersingen Richtung Schützenhaus

Am vergangenen Montag wurden entlang des Mühlbachs Bäume und Sträucher gepflanzt. Auf einer Länge von 130 m setzten die Ortsvorsteherin Eva Fischer mit Ihre Stellvertreterin Ivonne Rieger gemeinsam mit den Bauhofmitarbeitern Büsche und Bäume. In nur zwei Stunden graben, setzen und gießen wurde das Ufer ökologisch aufgewertet. Eine naturnahe Gestaltung der Gewässerläufe bietet nicht nur Lebensraum für viele Lebewesen, sondern stabilisiert die Böschung zum Bach. Zum Schutz der jungen Pflanzen wurden sie eingezäunt.



Es werden weitere Pflanzaktion geplant, um die Vielfalt entlang des Mühlbachs in Richtung Schützenhaus auszudehnen.

Ein herzliches Dankeschön ergeht an unsere engagierten Ortsvorsteherinnen und den Bauhof.

Kevin Wiest
Bürgermeister



Ortsteile

HUNDERSINGEN
MOOSBEUREN
MÜHLHAUSEN
MUNDELDINGEN
RETTIGHOFEN

Rathaus Oberstadion:

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 9.00 - 12.00

Do. 14.00 - 18.00

Mittwoch geschlossen

Die Sprechzeiten des Bürgermeisters können abweichen. Gerne kann jederzeit telefonisch ein Termin, auch außerhalb der Sprechzeiten, vereinbart werden.

Ortsverwaltung Hundersingen

Öffnungszeiten:

Di. 10.00 – 11.00

Gerne kann auch außerhalb dieser Zeit ein Termin mit der Ortsvorsteherin vereinbart werden.

Bücherei

Öffnungszeiten:

Di. 15.00-17.00

Mi. 16.00-18.00

Do. 18.00-19.00

Fr. 15.00-17.00

Sa. siehe Aushang

Impressum

Gemeinde Oberstadion
Kirchplatz 29
89613 Oberstadion
Tel. 07357 / 9214-0
Fax 07357 / 9214-19
Mail: info@oberstadion.de
Internet: www.oberstadion.de

Verantwortlich für den amtl. Teil:
Bürgermeister
Kevin Wiest
oder sein Vertreter im Amt

Herstellung und Vertrieb:
Druck + Verlag
Wagner GmbH + Co.KG
Max-Planck-Str. 14
70806 Kornwestheim
Tel. 07154 / 82220
Fax 07154 / 8222-15

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis Jahresabo: 24 €

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman
Druck + Verlag
Wagner GmbH + Co.KG
Tel. 07154 / 82220
Fax 07154 / 8222-15
E-Mail:
anzeigen@duv-wagner.de



Mitteilungen der Gemeinde

Aktuelle Coronazahlen Oberstadion

Stand 21.04.2021

Positiv getestet: 1

Personen in vorsorglicher Quarantäne: 3

Rathaus am Samstag geöffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Rathaus Oberstadion wird an folgenden Samstagen
von 9 Uhr bis 11 Uhr geöffnet sein:

08.05.2021

12.06.2021

03.07.2021

**Bitte vereinbaren Sie unbedingt vorab einen Termin
unter 07357/9214-0, über unsere Homepage: www.oberstadion.de
oder über die Bürger APP und vergessen Sie Ihren Mundschutz nicht.**

Ihr Bürgermeisteramt

Neuerstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Oberstadion

Liebe Mitbürger,

im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion plant die Gemeinde Oberstadion zusammen mit der Stadt Munderkingen und den Gemeinden Allmendingen, Altheim, Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Obermarchtal, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion und Unterwachingen jeweils die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels.

Der Mietspiegel soll die ortsübliche Vergleichsmiete (Nettokaltmiete) in Abhängigkeit von Baualter, Größe und Wohnumfeld, d. h. der durch den Vermieter bereitgestellten Wohnqualität, widerspiegeln. Hierzu müssen entsprechende Informationen und Daten bei mietspiegelrelevanten Haushalten der jeweiligen Kommunen erhoben werden.

Ich darf Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, darum bitten, uns bei der Erstellung des neuen Mietspiegels für Oberstadion tatkräftig zu unterstützen und uns die nötigen Informationen, selbstverständlich auf freiwilliger Basis, zur Verfügung zu stellen. Bei dieser aufwendigen Erhebungsaktion werden durch das beauftragte EMA-Institut für empirische Marktanalysen ab **03.05.2021** per Zufall ausgewählte, mietspiegelrelevante Haushalte angeschrieben, mit der Bitte, einen speziell für die Mietspiegelerstellung entwickelten Fragebogen auszufüllen. Der ausgefüllte Fragebogen sollte dann mit einem beigefügten Antwortkuvert an das EMA-Institut zurückgeschickt werden. Alternativ wird es möglich sein die Befragung über einen verschlüsselten Link direkt im Internet zu beantworten.

Nach Abschluss der Erhebung werden die gewonnenen Daten anonymisiert, d. h. sie sind nicht auf die jeweilige Person und Adresse, welche den Fragebogen ausgefüllt hat, zurückzuführen.

Mit dem neuen Mietspiegel für Oberstadion wird ein Dokument geschaffen, das für Mieter und Vermieter von Wohnraum Markttransparenz über das aktuelle Mietpreisgefüge im örtlichen Wohnungsbestand vermittelt. Es soll Rechtssicherheit für Vermieter und Mieter bei Mietpreisfestlegungen gewährleisten. Grundlage für den Mietspiegel sind ortsübliche Vergleichsmieten, ermittelt aus repräsentativen Stichprobenerhebungen und statistischen Auswertungen.

Datenschutz ist uns ein Anliegen von höchster Priorität. Sollten Sie sich in der Zufallsauswahl befinden, so erhalten Sie, zusammen mit dem Fragebogen, ein Hinweisblatt über Ihre Rechte und Pflichten sowie einen Kontakt, an welchen Sie

sich wenden können, um die datenschutzkonforme Nutzung Ihrer Daten überprüfen zu können.

Ich bedanke mich bereits jetzt für ihre Unterstützung bei der Neuerstellung unseres Mietspiegels.

Kevin Wiest

Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Oberstadion
Alb-Donau-Kreis

23.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „Ortsmitte – Erweiterung 2“
 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortsmitte – Erweiterung 2“
- Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion hat am 15.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ortsmitte – Erweiterung 2“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte – Erweiterung 2“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13b BauGB. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13b BauGB sind gegeben, es wird eine zulässige Grundfläche von ca. 3.325 m² festgelegt und das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an bestehende Wohnbebauung.

Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und für die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG liegen nicht vor.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden nicht erstellt.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Oberstadion hat im Jahr 2013 ihr letztes Wohngebiet „Ortsmitte – Erweiterung 1“ beschlossen. Im Jahr 2018 hat die Gemeinde ihren letzten freien Bauplatz im Baugebiet „Ortsmitte – Erweiterung 1“ verkauft.

Die Gemeinde möchte für Bauwillige aus Oberstadion ein neues Wohngebiet schaffen. Bereits 2013 wurde im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte – Erweiterung 1“ die gegenüberliegende Fläche informell überplant. Diese Planungen werden jetzt aufgegriffen und für den nächsten Bauabschnitt der Bebauungsplan „Ortsmitte – Erweiterung 2“ aufgestellt.

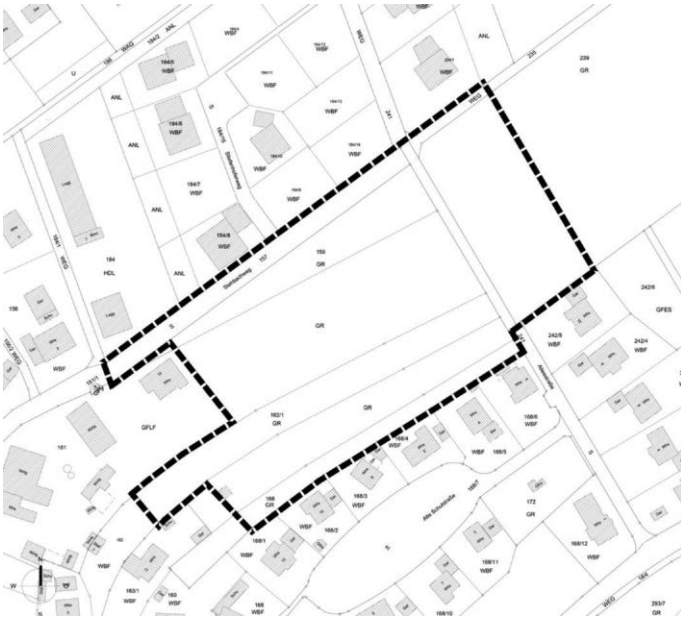
Die Nachfrage nach Bauplätzen in Oberstadion ist groß.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen als gemischte Baufläche ausgewiesen. Das Baugebiet wird im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung.



Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,52 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand der Gemarkung Oberstadion. Nördlich grenzt das Baugebiet „Ortsmitte – Erweiterung 1“ an. Das Gebiet ist über den Stehbachweg und die Alleestraße erschlossen. Westlich und südlich grenzt der Geltungsbereich an die bestehende Bebauung. Die Alleestraße führt durch den Geltungsbereich. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich bestehende Bäume. Das Gelände des Plangebiets fällt leicht von Südwesten nach Nordosten ab.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 15.04.2021.

Der Bebauungsplan „Ortsmitte – Erweiterung 2“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion, und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortsmitte – Erweiterung 2“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion, treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Gemeindeverwaltung Oberstadion, Kirchplatz 29, 89613 Oberstadion, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das Rathaus der Gemeinde Oberstadion ist aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf Weiteres für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist daher in einem separaten Raum, der durch die Bürger nur einzeln betreten werden kann, möglich.

Zur Einsichtnahme wird zu den unten genannten Zeiten um vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Rathauses unter der Telefonnummer: 07357-9214-0 oder per Email: info@oberstadion.de gebeten.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Oberstadion:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch geschlossen

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Gemeinde Oberstadion, 23.04.2021

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister

Gemeinde Oberstadion
Alb-Donau-Kreis

Satzungen zum Bebauungsplangebiet

**„Ortsmitte – Erweiterung 2“, Gemeinde Oberstadion,
Gemarkung Oberstadion**

1.) Satzung über den Bebauungsplan

**„Ortsmitte – Erweiterung 2“, Gemeinde Oberstadion,
Gemarkung Oberstadion**

2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

**„Ortsmitte – Erweiterung 2“, Gemeinde Oberstadion,
Gemarkung Oberstadion**

In seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „Ortsmitte – Erweiterung 2“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion, als Satzung beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 (7) LBO als Satzung beschlossen.



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 15.04.2021 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus:
Planzeichnung (Teil A) vom 15.04.2021 und den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 15.04.2021.

§ 3

Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
Planzeichnung (Teil A) vom 15.04.2021 und den Örtlichen Bauvorschriften im Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 15.04.2021.

§ 4

Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB treten die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Ausgefertigt:
Oberstadion, den 16.04.2021
gez.
Kevin Wiest Bürgermeister

Gemeinde Oberstadion 23.04.2021
Gemarkung Hundersingen
Landkreis Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Oberstadion über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Brühl“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Hundersingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion hat am 15.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

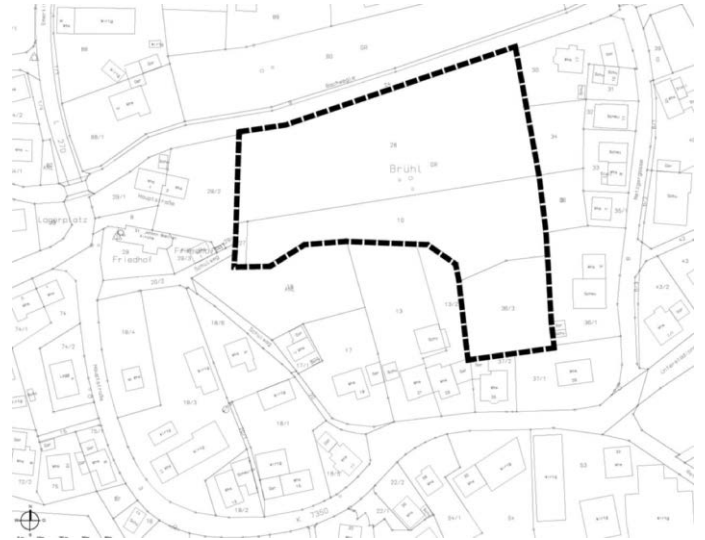
Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Oberstadion steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Brühl“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Flst. Nrn. 10, 27, 28 und 36/3.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.04.2021 maßgebend.



§ 3

Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Jedermann kann die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Das Rathaus der Gemeinde Oberstadion ist aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf Weiteres für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten.

Die Einsichtnahme ist daher in einem separaten Raum, der durch die Bürger nur einzeln betreten werden kann, möglich. Zur Einsichtnahme wird zu den unten genannten Zeiten um vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Rathauses unter der Telefonnummer: 07357-9214-0 oder per Email: info@oberstadion.de gebeten.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Oberstadion:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch geschlossen

Gemeinde Oberstadion, 23.04.2021

gez.
Kevin Wiest, Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Oberstadion
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für den Bereich „Brühl“,
Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Hundersingen,
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Oberstadion steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Brühl“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flst. Nrn. 10, 27, 28 und 36/3.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.04.2021 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Oberstadion, den 16.04.2021

gez.
Kevin Wiest
Bürgermeister

Gemeinde Oberstadion
Gemarkung Hundersingen
Landkreis Alb-Donau-Kreis

23.04.2021

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Gemeinde Oberstadion
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für den Bereich „Eichenäcker/Lachenwiesen“,
Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Hundersingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion hat am 15.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

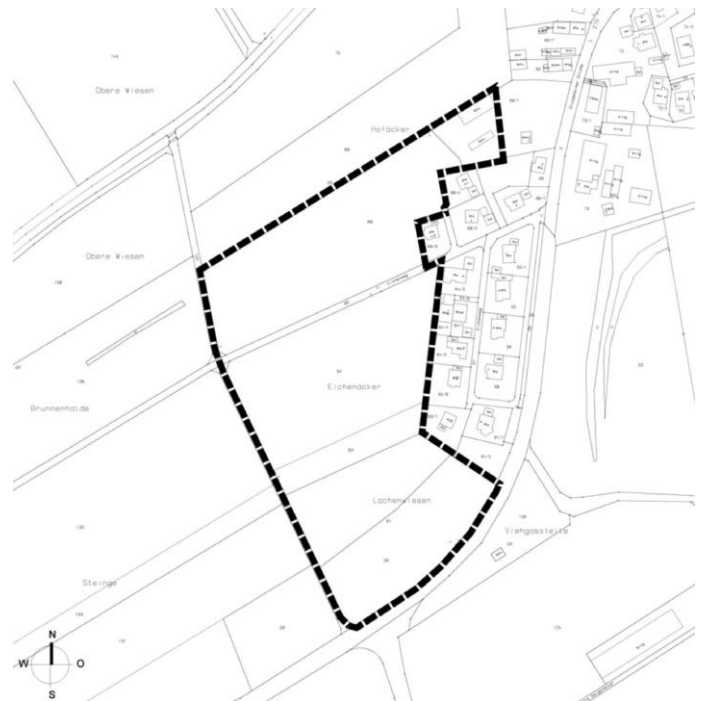
Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Oberstadion steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Eichenäcker/Lachenwiesen“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flst. Nrn. 61, 63, 64, 66 (Weg) (teilweise), 68 (teilweise).
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.04.2021 maßgebend.



§ 3

Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.



Jedermann kann die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Das Rathaus der Gemeinde Oberstadion ist aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf Weiteres für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten.

Die Einsichtnahme ist daher in einem separaten Raum, der durch die Bürger nur einzeln betreten werden kann, möglich. Zur Einsichtnahme wird zu den unten genannten Zeiten um vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Rathauses unter der Telefonnummer: 07357-9214-0 oder per E-Mail: info@oberstadion.de gebeten.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Oberstadion:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch geschlossen

Gemeinde Oberstadion, 23.04.2021

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberstadion über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Eichenäcker/Lachenwiesen“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Hundersingen, Alb- Donau-Kreis

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Oberstadion steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Eichenäcker/Lachenwiesen“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flst. Nrn. 61, 63, 64, 66 (Weg) (teilweise), 68 (teilweise).
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.04.2021 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Oberstadion, den 16.04.2021

gez.

Kevin Wiest, Bürgermeister

Gemeinde Oberstadion
Gemarkung Oberstadion
Landkreis Alb-Donau-Kreis

23.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Oberstadion über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Oberstadion“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion hat am 15.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Oberstadion steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Oberstadion“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Flst. Nrn. 15/1, 15/2, 16, 16/2, 16/4, 17, 18 (Straße) (teilweise), 18/2 (Weg) (teilweise), 18/3 (Weg) (teilweise), 23, 23/1, 24, 24/1, 24/2, 25 (Straße) (teilweise), 25/1 (Straße) (teilweise), 25/2, 25/3, 25/4, 25/6 (Weg) (teilweise), 26, 27 (Weg), 27/1, 27/2, 27/3 (Weg), 27/4 (Straße), 27/5, 28, 28/1, 30, 32 (Straße) (teilweise), 34 (Weg) (teilweise), 34/1, 34/3, 34/5, 35, 35/2, 36, 129 (Straße) (teilweise), 129/1 (Weg), 129/2 (Weg), 148/1 (Weg) (teilweise), 153 (Weg) (teilweise), 154, 154/4, 154/8, 154/10 (Weg), 154/11, 155, 155/1 (Bach), 156, 156/1, 156/2 (Weg), 156/3, 156/4, 156/5, 157 (Straße) (teilweise), 159 (teilweise), 160, 160/1, 161 (teilweise), 161/1, 162, 162/1 (teilweise), 163/1 (teilweise), 166 (teilweise), 184, 184/1 (Weg), 184/2 (teilweise).
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.04.2021 maßgebend.
(siehe Seite 7)

§ 3

Inkrafttreten

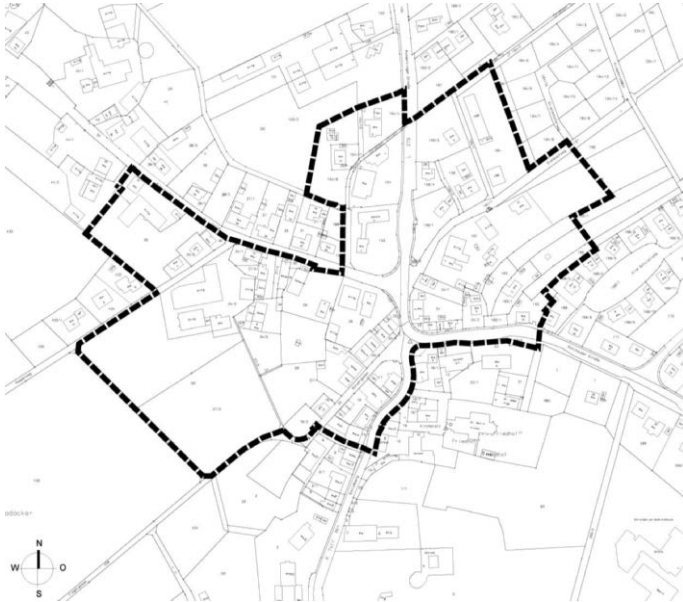
Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Oberstadion gel-



tend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.



Jedermann kann die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Das Rathaus der Gemeinde Oberstadion ist aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf

Weiteres für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten.

Die Einsichtnahme ist daher in einem separaten Raum, der durch die Bürger nur einzeln betreten werden kann, möglich. Zur Einsichtnahme wird zu den unten genannten Zeiten um vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Rathauses unter der Telefonnummer: 07357-9214-0 oder per E-Mail: info@oberstadion.de gebeten.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Oberstadion:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch geschlossen

Gemeinde Oberstadion, 23.04.2021

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberstadion über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Oberstadion“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion, Alb-Donau-Kreis

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.

S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Oberstadion steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Oberstadion“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flst. Nrn. 15/1, 15/2, 16, 16/2, 16/4, 17, 18 (Straße) (teilweise), 18/2 (Weg) (teilweise), 18/3 (Weg) (teilweise), 23, 23/1, 24, 24/1, 24/2, 25 (Straße) (teilweise), 25/1 (Straße) (teilweise), 25/2, 25/3, 25/4, 25/6 (Weg) (teilweise), 26, 27 (Weg), 27/1, 27/2, 27/3 (Weg), 27/4 (Straße), 27/5, 28, 28/1, 30, 32 (Straße) (teilweise), 34 (Weg) (teilweise), 34/1, 34/3, 34/5, 35, 35/2, 36, 129 (Straße) (teilweise), 129/1 (Weg), 129/2 (Weg), 148/1 (Weg) (teilweise), 153 (Weg) (teilweise), 154, 154/4, 154/8, 154/10 (Weg), 154/11, 155, 155/1 (Bach), 156, 156/1, 156/2 (Weg), 156/3, 156/4, 156/5, 157 (Straße) (teilweise), 159 (teilweise), 160, 160/1, 161 (teilweise), 161/1, 162, 162/1 (teilweise), 163/1 (teilweise), 166 (teilweise), 184, 184/1 (Weg), 184/2 (teilweise).
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.04.2021 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt: Oberstadion, den 16.04.2021

gez.
Kevin Wiest
Bürgermeister



**Gemeinde Oberstadion
Alb-Donau-Kreis**

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Oberstadion

(Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen



§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Oberstadion, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Oberstadion ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Freiwilligen Feuerwehr Oberstadion
2. der Altersabteilung Oberstadion
3. der Jugendfeuerwehr Oberstadion

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 11 Abs. 2 des Moders des Gemeindetags zu einer Hauptsatzung)[1]

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflicht-

ten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmege-suche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Hand-schlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.



(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet

(§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Feuerwehrhaus Oberstadion einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feu-

erwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendabteilung,

die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet wird.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter, werden durch den Feuerwehrausschuss be-



stellt. Die Dauer der Amtszeit wird vom Feuerwehrausschuss festgesetzt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
(2) Der Feuerwehrkommandant hat zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter.

(3) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(5) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(7) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(8) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch

können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr, sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Beisitzer

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und die Beisitzer werden in der Hauptversammlung von den anwesenden aktiven Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr auf fünf Jahre gewählt. Wenn der Schriftführer und der Kassenverwalter unter Angaben von Gründen mitteilen, dass die fünfjährige Amtszeit nicht eingehalten werden kann, hat der Bürgermeister die Möglichkeit, diese Amtszeit zu verkürzen.

Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und abberufen.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 12 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, den zwei stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Leiter der Jugendabteilung und zwei Beisitzern.



(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 13 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine

Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 14 Absatz 7.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.



§ 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 03.12.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt
Oberstadion, 15.04.2021

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinderatssitzung

Kurzbericht zur öffentlichen Hybrid-Sitzung des Gemeinderats vom 15.04.2021

Vor Sitzungsbeginn wurden alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder mit einem Corona Schnelltest getestet. Ebenso hatten alle anwesenden Zuhörer die Möglichkeit, sich kostenlos testen zu lassen. Während der Sitzung wurden alle vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen eingehalten und der Saal regelmäßig gelüftet.

1. Bebauungsplan „Ortsmitte – Erweiterung 2“ und Örtliche Bauvorschriften „Ortsmitte – Erweiterung 2“ Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion Alb – Donau – Kreis
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung - Satzungsbeschluss
Siehe Amtliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde: www.oberstadion.de oder in diesem Amtsblatt unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen
2. Satzung der Gemeinde Oberstadion über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Brühl“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Hundersingen
Siehe Amtliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde: www.oberstadion.de oder in diesem Amtsblatt unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen
3. Satzung der Gemeinde Oberstadion über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Eichenäcker/Lachenwiesen“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Hundersingen
Siehe Amtliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde: www.oberstadion.de oder in diesem Amtsblatt unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen
4. Satzung der Gemeinde Oberstadion über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Oberstadion“, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Oberstadion
Siehe Amtliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde: www.oberstadion.de oder in diesem Amtsblatt unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von 5 Solarleuchten im Gemeindegebiet
Das Gremium hat einstimmig beschlossen, 5 Solarleuchten vom günstigsten Anbieter, der Netze BW, anzuschaffen. Diese werden am Fußweg Ortsausgang Mühlhausen Richtung Josefshof angebracht. Dort wurden im Jahr 2020 bereits zwei verschiedene Modelle zu Testzwecken aufgestellt.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Art der Beleuchtung im Baugebiet „Ortsmitte – Erweiterung 2“
Im Baugebiet „Ortsmitte Erweiterung 2“ sind fünf Straßenleuchten eingeplant. Das Gremium hat einstimmig beschlossen, hier ebenfalls elektrische Laternen anzubringen. Diese sollen optisch auf die bisher verbauten Leuchten in der Ortsmitte abgestimmt werden, um so ein möglichst einheitliches Bild zu schaffen.
7. Anpassung der Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Oberstadion – Bauplatzvergabekriterien –
Dieser TOP wurde vor Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen.



8. Beschlussfassung über die Beteiligung der gemeinsamen Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net an der OEW Breitband GmbH
Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) plant derzeit die Gründung einer OEW Breitband GmbH. Ziel ist die Beschleunigung des kommunalen Breitbandausbaus. Bereits vor Gründung der Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net im Jahr 2013 wurden von der OEW im Bereich des heutigen Verbundgebiets verschiedene Überlegungen angestellt, eine Breitbandgesellschaft zu gründen. Diese Gesellschaft sollte den Breitbandnetzausbau und den Betrieb übernehmen. Aufgrund der damaligen beihilferechtlichen Vorgaben und Förderrichtlinien war dies jedoch nicht möglich. Dies führte in der Folge zur Gründung von Komm.Pakt.Net.
An Komm.Pakt.Net. sind 8 Landkreise und ca. 200 Städte und Gemeinden beteiligt, unter anderem auch die Gemeinde Oberstadien.
Die Komm.Pakt.Net möchte sich nun mit ca. 1,2 % an der OEW Breitband GmbH beteiligen. Hierfür ist die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden notwendig. Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung an der OEW Breitband GmbH zu.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Oberstadien
Siehe Amtliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde: www.oberstadien.de oder in diesem Amtsblatt unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen
10. Baugesuche:
a) **Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren § 52 LBO: Abbruch Schuppen und Holzlager, Neubau einer Garage, Flst. Nr. 541, Rettighofen 12, Gemarkung Oberstadien, 89613 Oberstadien**
Die Bauherren planen einen bestehenden Schuppen und Holzlager abzubauen und durch den Neubau einer Garage zu ersetzen. Der Gemeinderat erteilte dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.
b) **Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren § 52 LBO: Neubau eines Silos, Flst. Nr. 151, Munderkinger Straße 7, Gemarkung Oberstadien, 89613 Oberstadien**
Der Bauherr plant den Neubau eines Silos auf seinem landwirtschaftlichen Anwesen. Der Gemeinderat erteilte auch diesem Bauvorhaben sein Einvernehmen.
11. Bekanntgaben des Bürgermeisters
Baumpflanzaktion in Hundersingen
In KW 16 wurden in Hundersingen am Ortsausgang Richtung Schützenhaus am Mühlbach auf 130 m sieben Rot-Erlen und ca. sieben Sträucher durch OV' in Fischer, stellv. OV' in Rieger und den Bauhof gepflanzt.

Sanierung des Treppenbereichs am Haus der Vereine
Der Bauhof saniert im Moment den Treppenbereich vor dem Eingang. In diesem Zuge wird dieser barrierefrei umgebaut.



**Gehwegparken
ist rücksichtslos...**

**...besonders gegenüber
älteren Menschen und
Familien mit Kindern!**



Bereitschaftsdienste



Ärztliche Bereitschaftsdienste
Raum Munderkingen

Notfalltelefon:
116 117

**Öffnungszeiten der Notfallpraxis
in Ehingen**

an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
(auch 24./31.12.) für den Notfall:
von 08:00 – 22:00 Uhr.



Apothekendienst

Samstag, 24.04.

St. Martins-Apotheke Allmendingen,
Hauptstr. 9, 89604 Allmendingen

Sonntag, 25.04.

7-Schaben-Apotheke Laupheim,
Mittelstraße 16, 88471 Laupheim

Auskunft Notdienstapotheke
0800 / 00 22 833



**Zahnärztlicher
Bereitschaftsdienst**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
im Alb-Donau-Kreis zu erfragen unter der
Telefonnummer (0 18 05) 91 16 01



Sozialstation
„Raum Munderkingen“

Wochenenddienst der Sozialstation
„Raum Munderkingen“ zu erfragen unter
der Telefonnummer (0 73 93) 38 82.



**Wir sind für Ihre
Gesundheit da**

Dr. med. Roland Frankenhauser, Arzt für Allgemeinmedizin,
Mühlhauser Str. 22, Oberstadien, Tel. 07357/890

Zahnarzt Bernd Holinca,
Kirchplatz 21, Oberstadien, Tel. 07357/9218834

Haar- und Hautexperte, Friseur Burghart
Max-Eyth-Str. 18, Oberstadien, Tel. 07357/91218

HAARSPALTEREI – Frisuren die unter die Haut gehen, Petra Traub
Grundsheimer Straße 11, Hundersingen, Tel. 07393/953436



Wichtige Rufnummern

Augenärztlicher Notfalldienst		116 117
Bestattung Baur, Ehingen	(07391)	50010
Bezirksschornsteinfegermeister Wahner		
Pfahlwiesenstraße 1, Ingerkingen	(07356)	9389577
Christoph-von-Schmid-Schule Oberstadion		
(Grundschule)	(07357)	623
DRK Ehingen	(07391)	8666
DRK Oberstadion	(07357)	2585
und	(0170)	4834476
DRK Ulm (Kreisgeschäftsstelle)	(0731)	144420
DRK Ulm (Krankentransport)	(0731)	19222
Feuerwehr/Rettungsdienst		112
Kommandant Jochen Steinle Handy	(0160)	5504801
Stv. Kommandant Ralf Sauter	(07393)	2988
Feuerwehr Gerätehaus	(07357)	9176174
Feuerwehr Gerätehaus	Fax (07357)	9176175
Friedhof Hundersingen	(07393)	2540
Friedhof Oberstadion	(07357)	1681
Gas-Störungsstelle	(0800)	0824505
Gemeindeverwaltung		
Oberstadion	(07357)	9214-0
Giftnotruf	(0761)	19240
HNO-ärztlicher Notfalldienst		116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst		116 117
Kindergarten Oberstadion	(07357)	2026
Kreiskrankenhaus Biberach	(07351)	55-0
Kreiskrankenhaus Ehingen	(07391)	586-0
Mehrzweckhalle Oberstadion	(07357)	921192
Notruf (Feuerwehr/Rettungsdienst)		112
Ortsverwaltung Hundersingen	(07393)	953149
Polizeinotruf (Unfall, Überfall)		110
Polizeiposten Munderkingen	(07393)	91560
Polizeirevier Ehingen	(07391)	5880
Postagentur Oberstadion	(07357)	921423
Rettungsleitstelle Ulm	(0731)	19222
Störungsdienst Wasser	(0160)	90754961
und	(0172)	7409058
Strom-Störungsstelle: Netze BW	(0800)	3 62 94 77



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche Oberstadion - Grundsheim - Hundersingen - Unterstadion

Kirchliche Mitteilungen für die Zeit
vom 24. April bis 02. Mai 2021

Hinweise und Mitteilungen

Öffnungszeiten Pfarrbüro Oberstadion

Dienstag, Mittwoch, Freitag von 09.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr

Telefonnummern:

Kath. Pfarramt Oberstadion: **07357-555**

Fax-Nr. 07357-921080,

E-Mail: StMartinus.Oberstadion@drs.de

Kath. Pfarramt Munderkingen: **07393-2282**

Fax: 07393-953982,

E-Mail: StDionysius.Munderkingen@drs.de

Bitte beachten Sie, die Pfarrämter sind für den Publikumsverkehr nur nach vorheriger Anmeldung geöffnet. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per Mail an.

Pfarrer Dr. Thomas Pitour Tel. 07393-2282
oder 07393-953977

Pfarrer Dr. Venatius Oforka Tel. 0152-11727431,

E-Mail: rforoka@yahoo.com

Sr. Luise Ziegler Gemeindeferentin Tel. 07393-959902

Sr. Francesca Trautner, Pastoralreferentin Tel. 07393-959901

Simone Maier, Kirchenpflegerin Tel. 07393-959904

E-Mail: StMartinus.Oberstadion@nbk.drs.de

Homepage:

Kirchengemeinde Unterstadion:

www.kirchengemeinde-unterstadion.de / www.kgust.de

Seelsorgeeinheit Donau-Winkel www.se-donau-winkel.de

Dekanat Ehingen-Ulm www.Katholische-Kirche-ulm.de

VIERTER SONNTAG DER OSTERZEIT

25. April 2021

**Vierter Sonntag
der Osterzeit**

Lesejahr B

1. Lesung:

Apostelgeschichte 4,8-12

2. Lesung: 1. Johannes 3,1-2

Evangelium:

Johannes 10,11-18



» Ich bin der gute Hirte; ich kenne die Meinen und die Meinen kennen mich, wie mich der Vater kennt und ich den Vater kenne; und ich gebe mein Leben hin für die Schafe. Ich habe noch andere Schafe, die nicht aus diesem Stall sind; auch sie muss ich führen und sie werden auf meine Stimme hören; dann wird es nur eine Herde geben und einen Hirten. «

Ulrich Loose

Zuspruch am vierter Sonntag, Osterzeit B

Mein Bruder, die Gottesliebe ist eine schwere Liebe. Sie verlangt die totale Selbsthingabe.
Albert Camus



Wer die verlorenen Schafe finden will, muss in die Welt hinaus. Eines ist sicher, im Stall wirst du sie nicht finden.

Unbekannt

Wichtiger Hinweis zur Feier der Gottesdienste

Das Infektionsschutzkonzept der Diözese sieht vor, bei einer Inzidenzzahl von über 200 in einem Dekanat keine öffentlichen Gottesdienste mehr zu feiern. Dekan Kloos hat uns über ein Telefonat mit dem Landrat informiert, dass dieser Fall auch für den Alb-Donau-Kreis und das Dekanat Ehingen-Ulm schon in der kommenden Woche eintreten könnte. Zwar planen wir die Gottesdienste wie hier veröffentlicht, müssten aber bei entsprechender Mitteilung des Dekans öffentliche Gottesdienste wieder einstellen.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Veröffentlichungen auf der Homepage der Kirchengemeinde Munderkingen und in den Zeitungen sowie den Aushängen in den Schaukästen. Ich wünsche uns allen viel Kraft, auch in dieser sich wieder verschärfenden Situation mutig und getröstet zu bleiben. Beten wir füreinander.

Herzliche Grüße

Pfarrer Thomas Pitour

Gottesdienstregeln Stand 25.03.2021

Aufgrund der aktuellen Verordnungen von Bund, Land und Diözese bleiben bis zu einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 200 Präsenzgottesdienste grundsätzlich möglich. Es gelten folgende Regelungen

- Abstandsregel von 1,5 m
- Gemeindegesang bleibt weiterhin untersagt
- **Ab dem 6. Lebensjahr** ist während des gesamten Gottesdienstes ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, FFP2-Maske) zu tragen - bis einschließlich 14 Jahre genügt eine „OP-Maske“



- Die Daten der Teilnehmer sind zu erfassen
Gerne können Sie zur Unterstützung und um Wartezeiten zu vermeiden einen vorausgefüllten Zettel mit Ihren Angaben (Name, Anschrift, Telefonnr.) mitbringen.
- Während der Gottesdienste ist die Heizung ausgeschaltet (gerne können Sie Decke/Kissen mitbringen)
- Bei Gottesdiensten mit einer Länge über 60 Minuten erfolgt eine Zwischen-Lüftung
- Teilnahmeverbot bei Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person innerhalb der vergangenen 14 Tage oder bei typischen Krankheitssymptome Fieber, trockener Husten, Störung Geschmacks- oder Geruchssinn

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.
Ihr Kirchengemeinderat



Wechsel im Katholischen Pfarramt Oberstadion

Zum 01.04.2021 ist unsere langjährige Mitarbeiterin, **Marianne Geiselhart**, nach 24 Jahren auf dem Pfarramt in den verdienten Ruhestand getreten. Ihre Nachfolge übernimmt **Frau Bettina Schmäzle**.

In einer aufgrund der Pandemie kleinen Runde verabschiedeten Pfarrer Pitour und Pfarrer Oforka mit dem pastoralen Team der Seelsorgeeinheit sich von Frau Geiselhart und wünschten ihr für den Ruhestand Gottes Segen. Zugleich bedankte Pfarrer Pitour sich, zusammen mit der Gewählten Vorsitzenden Gertrud Liebhart, und Gesamtkirchenpflegerin Simone Maier, im Namen der Kirchengemeinde Oberstadion bei der ausscheidenden Sekretärin für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die sich auf unterschiedliche Felder wie den Kontakt mit Trauernden, Organisation von Gemeindefesten, Führen der Kirchenbücher und vieles mehr erstreckte.

Dabei gab es auch immer wieder schwierige Wegstrecken, die man aber gemeinsam und mit Gottes Hilfe bestanden habe. Fr. Schmäzle wünschte er einen guten Start und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, begleitet vom Segen Gottes. Der offizielle Abschied von Fr. Geiselhart soll in einem Gottesdienst am **02.05.2021 um 10.30 Uhr** in der **Pfarrkirche Oberstadion** erfolgen.

Weggottesdienst der Erstkommunionkinder



„Wir treffen uns mit Jesus und ver-söhnen uns“

Zum 3. Weggottesdienst treffen sich die Erstkommunionkinder am Freitag, 30. April um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Martinus in Oberstadion.



Ulrikaweg als neue Pilgerroute eröffnet Offizielle Einweihung verschoben - aber nicht aufgehoben

Ab Mai 2021 ist mit dem Ulrikaweg ein neuer Pilgerweg eröffnet, der vom schwäbischen Unterstadion an den Bodensee zum Kloster Hegne führt. Namensgeberin ist die selige Schwester Ulrika Nisch (1882 - 1913), Kreuzschwester im Kloster Hegne und 1987 von Papst Johannes Paul II. selig gesprochen. Der 123 km lange Weg mit Start an der Ulrikakirche in Unterstadion führt in sechs Etappen über Mittelbiberach (Geburtsort von Schwester Ulrika), Steinhausen, Kloster Sießen, Illmensee und Salem nach Überlingen und von hier aus mit dem Schiff über den See weiter zum Ziel Kloster Hegne.

Initiiert und errichtet wurde die neue Pilgerroute als Gemeinschaftsprojekt der Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne, des Klosters und des Freundeskreis Schwester Ulrika e. V., Unterstadion. Ausgangspunkt war die Frage, wie die

Botschaft der seligen Schwester Ulrika und das Geheimnis ihres Lebens in unserer Zeit für die Menschen neu erschlossen und zugänglich gemacht werden kann. Den Ulrikaweg sehen die Initiatoren als eine mögliche Antwort. Er steht unter dem Gedanken EINFACH MEHR. Leben ist mehr als die paar Jahre auf unserem Planeten, Mensch sein ist mehr als ein funktionierender Körper, Spiritualität ist mehr als ein Event. Auf der Suche nach dem MEHR an Leben, Identität und Spiritualität braucht es Wege, Orte und Menschen. Das einfache und doch so besondere Leben von Schwester Ulrika bezeugt dieses MEHR, das sie selbst in die Worte fasste: „Kein Maß kennt die Liebe“.

Der Ulrikaweg lädt ein, mit der eigenen Sehnsucht nach „mehr“ und „anders“ aufzubrechen. Impulse auf Stelen an den sechs Wegstationen bieten Hilfen, sich „schrittweise“ Schwester Ulrika anzunähern und in Erfahrungen zu finden, die kennzeichnend für sie sind und gleichsam als ihre „Botschaft“ für unsere Zeit gelten können: Einfachheit, Klarheit, Stille, liebende Beziehung zu Gott und den Menschen, Liebe zur Schöpfung. In diesem Sinn kann Schwester Ulrika selbst für andere Menschen zum Wegzeichen werden.

Über den spirituellen Gewinn hinaus ist der Ulrikaweg, der durch vielgestaltige wunderbare Landschaften führt, auch ein touristisches Highlight. Er schafft Verbindung zwischen den beiden Diözesen Rottenburg Stuttgart und Freiburg, zwischen politischen Gemeinden, Kirchengemeinden und Klöstern vom Oberschwäbischen bis zum Bodensee. Und er spannt so den Bogen vom Geburtsort der Seligen zum Verehrungs- und Wallfahrtsort Kloster Hegne.

Finanziell gefördert wird die Errichtung des Ulrikaweges von der Erzbischof Hermann Stiftung der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg Stuttgart, der OEW Energie-Beteiligungs GmbH Ravensburg und der Stiftung Kloster Hegne.

Ursprünglich war geplant, zwischen dem 02. - 08.05.2021 die einzelnen Etappen des Ulrikaweges feierlich einzuweihen und mit beliebig großen Wandergruppen den Weg gemeinsam zu erwandern. Bischöfe der Diözesen Freiburg, Rottenburg Stuttgart und Fulda hatten dafür schon zugesagt. Auch mit den betroffenen Kommunen und Pfarrgemeinden, die den Ulrikaweg engagiert unterstützen, war alles geklärt. Am 8. Mai, Festtag, der seligen Schwester Ulrika, sollte in der Klosterkirche Hegne der Festgottesdienst gefeiert werden. Diese groß geplante Eröffnung muss coronabedingt nun um ein Jahr verschoben werden. Doch da der Weg fertig beschildert ist und auch die sechs Wegstelen im Lauf des April am Ausgangs- und Zielpunkt und an den einzelnen Etappenzielen aufgestellt werden, wird der Ulrikaweg im Mai nun in schlichterer Weise seiner Nutzung übergeben. Eine kleine Gruppe wird unterwegs sein und Interessierte medial auf die einzelnen Etappen mitnehmen. Die aktuellen Infos und Impressionen dieser ersten Pilgergruppe werden auf Facebook (Theodosius Akademie), Instagram (Theodosius Akademie, #ulrikaweg) und unter www.theodosius-akademie.de sowie www.ulrikaweg.de zu finden sein.

Damit ist der Ulrikaweg der Öffentlichkeit als neues Angebot zum Pilgern übergeben.

Die noch ausstehende feierliche Einweihung und Eröffnung wird im nächsten Jahr vom 01.-08.05.2022 stattfinden.

Selige Ulrika von Hegne

- 1882 Am 18. September geboren in Mittelbiberach/Württ.
- 1904 Klostereintritt in Hegne, ab 1907 bis zur Erkrankung
- 1912 Küchenschwester in Bühl/Baden und Baden-Baden
- 1913 Am 08. Mai stirbt Schwester Ulrika in Hegne
- 1952 Einleitung des Seligsprechungsprozesses
- 1987 01. November in Rom Seligsprechung durch Papst Johannes Paul II.
- 1991 Ihre Gebeine werden vom Klosterfriedhof in die neu erbaute Krypta der Klosterkirche übertragen.

Gesamte Wegstrecke 123 km

- (inkl. Überfahrt über den Überlinger See)
Sechs Etappen in unterschiedlicher Länge:
1. Unterstadion - Mittelbiberach (17,9 km)
 2. Mittelbiberach - Steinhausen (9,2 km)



3. Steinhausen - Kloster Sießen (23,7 km)
4. Kloster Sießen - Illmensee (26,6 km)
5. Illmensee - Schloss Salem (21,4 km)
6. Salem - Kloster Hegne (23,7 km)



Es sind die Anfangsbuchstaben **Ulrika Nisch**. Einander gegenübergestellt, ergibt sich ein Kreuz (Sr. Ulrika war Kreuzschwester). Die Raute in der Mitte weist hin auf den inneren Schatz, aus dem Sr. Ulrika lebte. Auch ihre Bescheidenheit, Einfachheit und Klarheit bringt das Logo gut zum Ausdruck.

Es lädt ein zum Weiterdenken!

Kontakt Theodosius Akademie
Tel. 07533.807-700, info@theodosius-akademie,
www.theodosius-akademie



Maiandacht auf dem Frauenberg Herzliche Einladung zum Mitfeiern unserer Maiandachten um 14 Uhr am 1. Mai und ab 9. Mai jeden Sonntag

Der Monat Mai ist im katholischen Gebetsleben der Gottesmutter Maria geweiht. Daher möchten wir unsere Maiandachten wieder auf dem Frauenberg feiern. Aus Platzgründen jedoch nicht in der Kirche, sondern davor. Auch hier gelten die Hygienevorschriften: 1,5m Mindestabstand zueinander, Tragen einer Maske (OP- oder FFP2-Maske), kein Gemeindegesang und Datenerfassung an den Eingängen (bitte bringen Sie einen ausgefüllten Zettel mit Ihrem Namen, Anschrift und Telefonnummer mit).

Eine Bestuhlung wird es nicht geben, bei Bedarf kann eine eigene Sitzgelegenheit mitgebracht werden. Bitte bringen Sie Ihr Gotteslob mit.

Bei Regenwetter finden die Maiandachten in der Stadtpfarrkirche statt, es läuten dann gegen 13.45 Uhr die Glocken der Stadtpfarrkirche.

Aus dem Jahresprogramm 2021 der Dekanatsgeschäftsstelle

Hinweise für kirchliche Mitteilungen

Ignatianische Impulse wegen Corona online

Die Ignatianischen Impulse am Dienstag, 27. April, 18.00 Uhr, die als Gebet in der Wengenkirche in Ulm vorgesehen waren, finden wegen hoher Inzidenzzahlen zeitgleich im Online-Format statt. Dekanatsreferent Dr. Wolfgang Steffel erschließt die Schrift „Das Leben Jesu Christi“ von Ludolf von Sachsen. Zum Glück gab es auf Schloss Loyola keine Ritterromane, als Ignatius schwer verletzt auf dem Krankenbett nach ablenkender Unterhaltungsliteratur ersuchte, stattdessen nur die Heiligenlegenden des Augustinerchorherrn Jakobus de Voragine, in denen Ignatius den heiligen Franz von Assisi als Identifikationsfigur für sich entdeckte, und die Vita Christi des Kartäusers Ludolf von Sachsen (1300 - 1377). Hier lernte Ignatius, das Leben Jesu genauestens zu betrachten, dem Herrn nachzuspüren mit allen Sinnen und großer innerer Phantasie. Einen Link zum Online-Vortrag und eine Telefonnummer zum Mithören erhalten Interessierte über Tel.: 0731/9206010 oder E-Mail: dekanat.eu@drs.de.

Online-Reihe „Was ist Wahrheit?“

Im Treffpunkt Christsein des Dekanats EHINGEN-ULM geht es an fünf Abenden um die legendäre und zeitlos aktuelle Frage des Pilatus an Jesus: „Was ist Wahrheit?“ Sie scheint sogar aktueller denn je. Es wird etwa im politischen Betrieb geradeheraus gelogen und so lügend wird dem anderen unterstellt, dass er lüge. Aber: Ist es nicht ehrlicher, offen zu lügen, als mit diplomatischen Verschleierungen die Unwahrheit zu sagen? Andererseits: Was wäre wirklich los in unserem Miteinander,

wenn jeder nichts als die Wahrheit ausspräche? Die Antwort Jesu, dass er „Weg, Wahrheit und Leben“ sei, zeigt, dass sich Wahrheit im Glauben nicht in einem 1+1=2 erschöpft. Auch die großen Werke der Kultur treten mit einem Wahrheitsanspruch an uns heran. Start der Reihe mit fünf Online-Vorträgen, die Birgit Schultheiß und Dr. Wolfgang Steffel halten, ist am Dienstag, 4. Mai, 19.00 Uhr zum Themenfeld Wahrnehmung und Kommunikation. Es folgen philosophische Wahrnehmungstheorien (20.05.), die politische Dimension (08.06.), die Wahrheitskonzeption in Bibel und Theologie (24.06.) sowie der Wahrheitsgehalt von Klassikern in Literatur, Musik und Kunst (13.07.). Einen Link für die Zoom-Konferenz und eine Telefonnummer zum Mithören erhalten Interessierte über Tel.: 0731/9206010 und E-Mail: dekanat.eu@drs.de.

Gottesdienste i. d. Seelsorgeeinheit „Donau-Winkel“

Samstag, 24. April

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Oberstadion
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen

Sonntag, 25. April

- 09.00 Uhr Eucharistiefeier Grundsheim
- 09.00 Uhr Eucharistiefeier Emerkingen
- 09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Rottenacker
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen

Dienstag, 27. April

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Grundsheim

Mittwoch, 28. April

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Emerkingen

Donnerstag, 29. April

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen

Freitag, 30. April

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Oberstadion

Samstag, 01. Mai

- 14.00 Uhr feierliche Maiandacht Frauenberg Munderkingen
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Grundsheim
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen

Sonntag, 02. Mai

- 09.00 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion
- 09.00 Uhr Eucharistiefeier Rottenacker
- 09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Emerkingen
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier Oberstadion
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier Unterwachingen
- 18.30 Uhr feierliche Maiandacht Oberstadion
- 18.30 Uhr feierliche Maiandacht Emerkingen



St. Martinus Oberstadion

Vorabend 4. Sonntag, der Osterzeit -

Hl. Markus, Evangelist

Samstag, 24. April

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier
Mitgestaltet von der Musikgruppe
Minis: Linus S., Marius S.

Freitag, 30. April

- 18.00 Uhr Rosenkranz
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier
Minis: Dominik S., Sebastian H.

5. Sonntag, der Osterzeit

Sonntag, 2. Mai

- 10.30 Uhr Eucharistiefeier
mitgestaltet von der Musikgruppe
Minis: Moritz E., David E.
- 14.00Uhr Hl. Taufe von Emma Schäuble aus EHINGEN



18.30 Uhr feierliche Maiandacht
Mitgestaltet von Frau Götz mit Sänger
Minis: Linus S., Marius S.



St. Martinus Grundsheim

4. Sonntag, der Osterzeit - Hl. Markus, Evangelist

Sonntag, 25. April

09.00 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 27. April

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Ged. f. Mathilde Neubrand

Vorabend 5. Sonntag, der Osterzeit

Samstag, 1. Mai

18.30 Uhr Eucharistiefeier



St. Johannes Baptist Hundersingen

Es finden im Moment keine Gottesdienste in der Kirche in Hundersingen statt, die Gläubigen sind eingeladen, in einer anderen Kirche der Seelsorgeeinheit den Gottesdienst mitzufeiern.

Die Kirche ist von 8.00Uhr bis 20.00Uhr geöffnet.



St. Maria und Selige Ulrika Unterstadion

Samstag, 24. April

11.00 Uhr Goldene Hochzeit von Herbert und Franziska Hipper aus Unterstadion

4. Sonntag, der Osterzeit - Hl. Markus, Evangelist

Sonntag, 25. April

10.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 29. April

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier

5. Sonntag, der Osterzeit

Sonntag, 2. Mai

09.00 Uhr Eucharistiefeier

mitgestaltet von Frau Seethaler mit Sänger



Katholischer Kindergarten Oberstadion

Hallo, wir sind der Kindergarten St. Josef

Der Besuch des Kindergartens ist für jedes Kind ein großer Schritt in die Selbstständigkeit.

Das Lösen von Bezugspersonen und das Kennenlernen des Kindergartens, der pädagogischen Fachkräfte und der anderen Kinder ist eine große Herausforderung. Deshalb ist es gut, wenn das Kind und Sie als Eltern uns vorab kennenlernen darf. Aufgrund der anhaltenden Corona bedingten Verordnungen und Hygienemaßnahmen ist ein Schnupperbesuch in der üblichen Form momentan leider nicht möglich.

Die Bestimmungen haben unseren gesamten Kindergartenbetrieb verändert und es ist unsere Aufgabe und unser Anliegen,

diese zum Schutz aller Kinder, Eltern und Beschäftigten gut umzusetzen.

Gerne sind wir für Sie da, um Ihre Fragen bei einem Telefonat oder einem persönlichen Gespräch zu klären und um eine individuelle Lösung zu finden.

Wir freuen uns darauf, Sie und Ihr Kind kennenzulernen. Melden Sie sich gerne telefonisch oder per Email, wenn Sie sich über unseren Kindergarten informieren möchten.

Unsere Kontaktdaten:

Kath. Kindergarten St. Josef

Kirchplatz 7, 89613 Oberstadion

Tel. 07357/2026, E-Mail: stjosef.oberstadion@kiga.drs.de

Ihr Kindergarten-Team



Ev. Kirchengemeinde Attenweiler/Moosbeuren

Wochenspruch:

„Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“ (2. Korinther 5,17)

Liebe Gemeindeglieder und Gottesdienstbesucher!

Wir möchten Sie auf die ab jetzt gültige Corona-Verordnung hinweisen, die wir bei der Gottesdienstfeier beachten müssen:

- Bitte bringen Sie - sofern vorhanden - Ihr eigenes Gesangsbuch mit.
- Desinfektionsmittel stellen wir am Kircheneingang nach Bedarf zur Verfügung.
- **Beim Betreten der Kirche und während des gesamten Gottesdienstes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte „OP-Masken“ oder sogar virenfilternde Masken der Standards FFP2). Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren haben eine nicht-medizinische Alltagsmaske zu tragen. Kinder unter sechs Jahren bleiben von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.**
- Es dürfen nur Personen zusammensitzen, die einem Haushalt angehören.
- Auf gemeinsames Singen müssen wir leider verzichten
- Wir sind verpflichtet, die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten zu erfassen.
- Während des Gottesdienstes dürfen wir die Heizungsanlage nicht mehr betreiben und werden daher kurz vor Beginn diese abschalten.

Wir freuen uns, Sie im Gottesdienst zu sehen.

Ihre evangelische Kirchengemeinde

Freitag, 23. April

20.00 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats
- digital -

Sonntag, 25. April - Jubilare -

09.30 Uhr Gottesdienst in Attenweiler
(Pfarrer Herbert Seichter)

Dienstag, 27. April

09.30 Uhr Pfarrbüro in Attenweiler geöffnet bis 11.30 Uhr

Sonntag, 2. Mai - Kantate -

09.30 Uhr Gottesdienst in Attenweiler
(Pfarrer Herbert Seichter)

11.00 Uhr Gottesdienst in Uttenweiler
(Pfarrer Herbert Seichter)

Bildung geht online
Bildung ist grenzenlos
Bildung ist wichtig

Finden Sie großartige Angebote unter:

www.ebo-rv.de ein Klick lohnt sich - versprochen




Kontaktdaten evangelisches Pfarramt:

Telefon: 0 73 57/8 56, E-Mail: Pfarramt.Attenweiler@elkw.de
Telefax: 0 73 57/92 11 69

Kontoverbindung der evang. Kirchengemeinde Attenweiler:
IBAN: DE49654618780051029006

Nachbarschaftshilfe: Frau Schilling, Tel. 07357/1382

**Ev. Kirchengemeinde
Rottenacker**
Sonntag 25.04.

Wochenspruch für den Sonntag nach dem Sonntag Jubilate:
„Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.“ *Mt 20,28*

09.30 Uhr Gottesdienst (Prädikant Lorenz Teidelt)

Das Opfer wird für besondere gesamtkirchliche Aufgaben erbeten

Mittwoch 28.04.

15.00 Uhr Konfi-Unterricht online

Samstag 01.05.

19.00 Uhr Gottesdienst am Spielplatz in Mundeldingen – bei schönem Wetter (Pfarrer Reusch)

Auch wenn es mancherlei Einschränkungen gibt, das bleibt: Unsere Kirche ist wie immer tagsüber zur persönlichen Andacht geöffnet. Gebe Gott, dass Sie der Besuch in unserer Kirche zur Ruhe kommen lässt, Ihnen Gottes Nähe spürbar wird und Sie Kraft für Ihren Weg in den Alltag erhalten.

Ich möchte Sie ermutigen, sich bei mir zu melden, wenn Sie mit mir sprechen wollen. Gerne mach ich mit Ihnen einen Termin aus, um mit Ihnen zuhause, auf einem Spaziergang, am Telefon, auf dem Bänkle vor dem Pfarrhaus oder Gemeindehaus ... ins Gespräch zu kommen. Sie können mich über die Post, Mail, Telefon oder Handy erreichen. (07393 / 2298 oder 0174 / 7329236 oder Jochen.Reusch@elkw.de)

Pfarramt

Auf Grund der aktuell gültigen Corona-Verordnung melden Sie sich bitten telefonisch an, wenn Sie im Pfarramt einen Termin wünschen. Tel: 2298.

Gottesdienste

Wir müssen die Namen und Adressen der Gottesdienstbesucher 4 Wochen aufbewahren. Die Daten werden datenschutzrechtlich entsprechend behandelt. Bitte tragen Sie während des Gottesdienstes eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung. Wenn sie Krankheitszeichen haben, kommen Sie bitte nicht in den Gottesdienst. Hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit, die Gottesdienste im Fernsehen mitzufeiern.

Unsere Kontaktdaten:

Ev. Pfarramt, Kirchstrasse 33, 89616 Rottenacker,
Tel.: 07393/2298, Mail: Pfarramt.Rottenacker@elkw.de


**Gesundheits- und
Fortbildungsangebote**
**Evangelisches Bildungswerk
Alb-Donau**

mit Medienstelle (EBAM)

Schulung digitale Gesundheitsbotschafter/ -in

Die Ausbildung von digitalen Gesundheitsbotschafterinnen und Gesundheitsbotschaftern verfolgt das Ziel, die Digitalisierung in Gesundheit, Medizin und Pflege allen Bürgerinnen und Bürgern verständlich und greifbar zu machen. Die Veranstaltung findet im Rahmen des Projektes gesundaltern@bw statt und wird unterstützt durch das Minis-



Evangelisches
Bildungswerk
Alb-Donau mit
Medienstelle

terium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg. Ziel des Projekts ist es, ältere Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, um ihnen die Teilhabe an digitalen Anwendungen im Gesundheitswesen zu ermöglichen.

Referentin	Martina Skipski, Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
Datum	Mi, 05. und Do, 06. Mai 2021, 09.00 – 14.00 Uhr
Ort	Online-Veranstaltung
Teilnehmende	max. 10
Gebühr	Teilnahme kostenfrei
Anmeldung	bis 28.04.2021 beim EBAM
Veranstalter	EBAM in Kooperation mit dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg



SCHULE | STUDIUM | BERUF

Plane Deine Zukunft.

Nutze die Zeit nach der Schule oder Ausbildung sinnvoll für Deine persönliche Weiterbildung.

Entwickle dich zur „Fachkraft von morgen“!
Chancen nach der Lehre

Das Tagesberufskolleg bietet die Möglichkeit für all diejenigen, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und die Fachhochschulreife in einem Jahr, in Vollzeit, oder in zwei Jahren in Teilzeit, zu erlangen. Der Unterrichtsschwerpunkt richtet sich nach dem Ausbildungsberuf: Technische Physik, Biologie mit Gesundheitslehre und Wirtschaftslehre und Gestaltung.

Wie geht es nach dem mittleren Bildungsabschluss weiter?

Im Bildungszentrum haben Sie die Möglichkeit in verschiedenen Berufskollegs die Fachhochschulreife zu erlangen und gleichzeitig eine Assistentenausbildung abzuschließen.

Zukunftsplanung für die soziale Richtung.

Im Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II wird neben der Fachhochschulreife und mit einer praktischen und schriftlichen Zusatzprüfung die Berufsausbildung zum Assistenten im Gesundheits- und Sozialwesen erworben.

Weiterbildungsmöglichkeiten nach BKG I: Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens oder im pflegerischen Bereich Nach BKG II: Mit dem Erwerb der Fachhochschulreife ist ein Studium an einer Fachhochschule und der Dualen Hochschule BW (unter Voraussetzung eines Eignungstests der DHBW) möglich. Mit erfolgreichem Bestehen der Zusatzprüfung wird die Berufsbezeichnung „Assistent/-in im Gesundheits- und Sozialwesen“ erworben. Damit bieten sich den Absolventen sehr vielseitige Möglichkeiten an, z. B. im Verwaltungsbereich von Krankenhäusern, in Arztpraxen, in Reha-Einrichtungen, Altenheimen, Pflegediensten usw.

Zudem kann an der Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Nach einer mindestens einjährigen Berufspraxis: Studium an einer Hochschule für Sozialwesen (z.B. Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“)

Zukunftsplanung für die kaufmännische Richtung

Beim Berufskolleg Fremdsprachen bewegt man sich auf internationalem Parkett. Die Schwerpunktfächer Englisch und Spanisch, sowie eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung erlauben es nach 2 Jahren neben der Fachhochschulreife auch die Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten abzuschließen.

Als weitere Option ist der Abschluss zum „Internationalen Wirtschaftskorrespondenten“ (KA) möglich.

Zukunftsplanung Abitur

Das sozialwissenschaftliche Gymnasium führt mit dem Schwerpunktfach „Pädagogik und Psychologie“ in drei Jahren zum Abitur.

Prüfungsvorbereitung Mittlere Reife in Englisch, 3 x 4 Unterrichtsstunden, freitags von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, ab 07. Mai 2021
Wir bieten telefonische oder Online-Beratung an:

<https://www.kolping-macht-schule.de/beratung/> oder schreiben Sie uns ein Mail

Info: Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen,
Tel. 07371/935013 Frau Rink, Rita.Rink@kbw-gruppe.de

**Das Landratsamt
informiert****Sitzung des Ausschusses
für Umwelt und Technik des Kreistags**

Am **Montag, 26.04.2021**, findet als **Videokonferenz** nach § 32 a LKrO bzw. § 6 a der Hauptsatzung eine

Sitzung des Ausschusses**für Umwelt und Technik des Kreistags**

statt. **Beginn ist um 14:30 Uhr.**

Zur Gewährleistung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit nach § 30 LKrO wird diese Videositzung in den Großen Sitzungssaal im Haus des Landkreises in Ulm (Schillerstraße 30, 89077 Ulm) für die Öffentlichkeit übertragen.

Tagesordnung**Öffentliche Beratung**

1. Genehmigungsstand der laufenden Deponieverfahren
2. K 7373 Radweg Ersingen - Dellmensingen; Anerkennung der Schlussabrechnung
3. K 7385 – Belagserneuerung zwischen Sonderbuch und Wippingen; Anerkennung der Schlussabrechnung
4. K 7415 - Brücke über den Stehenbach bei Bettighofen; Anerkennung der Schlussabrechnung
5. Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

**Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Ulm****Regionale Koordinierungsstelle berät zur
Einreise ausländischer Fachkräfte**

Vor gut einem Jahr und zu Beginn der Corona-Krise ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft getreten. Damit werden qualifizierte ausländische Kräfte aus Drittstaaten für das Arbeiten in Deutschland gewonnen. Zwar war bisher durch die Corona-Pandemie die Einreise ausländischer Kräfte kaum möglich, dennoch gibt es in einigen Branchen nach wie vor einen Engpass an Fachkräften und der Wunsch nach Beratung ist da. Regionale Koordinierungsstellen unterstützen deshalb seit kurzem bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.

Um den Informationsbedarf zur Einreise ausländischer Arbeitskräfte zu decken, berät seit kurzem eine Regionale Koordinierungsstelle Fachkräfteeinwanderung (RKF) in Göppingen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu den Möglichkeiten und Abläufen der Fachkräfteeinwanderung. Der Göppinger Standort mit zwei Beschäftigten ist einer von insgesamt sechs in Baden-Württemberg. Sie beraten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in den Bezirken der Agenturen für Arbeit Göppingen, Ulm und Waiblingen. Diese Beratung umfasst Themen wie Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen, rechtliche Fragen zu Einreise und Beschäftigung in Deutschland, Qualifizierung von eingewanderten Fachkräften, betriebliche Integration der eingewanderten Fachkräfte sowie Corona- und Förderprogramme für Unternehmen.

Die Regionale Koordinierungsstelle unterstützt den Arbeitgeber-Service und arbeitet eng mit den Netzwerkpartnern des Landes und der Kommunen, den Ausländerbehörden, dem Welcome Center sowie der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung in Bonn zusammen. Eine enge Kooperation besteht auch mit dem IQ-Netzwerk, einem Informationsportal und Förderprogramm der Bundesregierung.

Fragen beantworten die beiden Ansprechpartner der Regionalen Koordinierungsstelle in Göppingen gerne von Montag bis Freitag: Frau Mar Ribé, E-Mail: mar.ribe2@arbeitsagentur.de, Telefon: +49 7161 / 9770-458

Herr Burkhard Schünke, E-Mail: burkhard.schuenke@arbeitsagentur.de, Telefon: +49 7161 / 9770-459
Weitere Informationen gibt es unter:
www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland
www.make-it-in-germany.com
www.netzwerk-iq-bw.de

**Aus der Nachbarschaft****Kreishandwerkerschaft Biberach****Meisterkurse, Ausbildeignung, Buchhaltung im Handwerksbetrieb und Gabelstaplerführerschein**

Die Kreishandwerkerschaft Biberach bietet aufgrund großer Nachfrage die Meistervorbereitungslehrgänge Teile I/II zum Meister im Feinwerkmechaniker- und Metallbauer-Handwerk sowie die Teile III und IV für alle Handwerksberufe berufs begleitend und in Vollzeit an. Der berufs begleitende Lehrgang Teil IV startet am 07.07. und findet in 3 Blockphasen mit je 3 bzw. 4 Tagen statt. Der Vollzeitlehrgang ist von 02. bis 13.11.2021 geplant. Beide Lehrgänge können auch mit der Ausbildeignungsprüfung nach AEVO abgeschlossen werden.

Ebenfalls noch freie Plätze gibt es in den Vorbereitungskursen Teil III, berufs begleitend ab 18.09., im Vollzeitkurs ab 07.01.2022 und bei den Teilen I/II zum Meister im Feinwerkmechaniker-Handwerk mit Beginn im Sept. bzw. Dez. 21. Auch Anmeldungen für die Vorbereitungskurse Teile I/II ab Sept. bzw. Dez. 22 sind bereits möglich.

Wer sein gewerblich-technisches Wissen mit kaufmännischem Know-How erweitern oder im Betrieb das Büromanagement übernehmen möchte und fundierte kaufmännische Kenntnisse benötigt, kann die Lehrgänge mit Abschluss „geprüfte/r Fachfrau/-mann für kaufmännische Betriebsführung (HwO)“ belegen.

Ergänzend wird ab 22. Mai ein berufs begleitender Grundlagenkurs „Buchhaltung im Handwerksbetrieb unter Einsatz von branchenüblicher Software“ angeboten.

Neu im Weiterbildungsangebot der Kreishandwerkerschaft Biberach ist der 1- bzw. 2-tägige Lehrgang mit Abschluss „Gabelstaplerführerschein incl. Mitgänger-Flurförderzeuge“ für Geübte und Anfänger. Der Theoriebereich befasst sich u.a. mit den rechtlichen Grundlagen, Unfallverhütungsmaßnahmen, Aufbau und Funktion und vielem mehr. Im praktischen Unterricht werden Fahr- und Stapelübungen durchgeführt.

Genauere Informationen und Anmeldungen bei der Kreishandwerkerschaft Biberach, Prinz-Eugen-Weg 17, Telefon 07351 / 5092-33, u.kammerer@kreishandwerkerschaft-bc.de oder www@kreishandwerkerschaft-bc.de

**Postagentur
informiert****Öffnungszeiten der Postagentur Oberstadion**

Mo.	14.00 bis 16.30 Uhr	Do.	14.00 bis 18.00 Uhr
Di.	14.00 bis 16.30 Uhr	Fr.	09.00 bis 11.00 Uhr
Mi.	09.00 bis 11.00 Uhr		14.00 bis 16.30 Uhr
	14.00 bis 16.30 Uhr	Sa.	08.30 bis 11.30 Uhr

Unter der Telefonnummer 07357/921423 sind wir für Sie zu den Öffnungszeiten erreichbar.

Unser Dauertiefpreis für Oberhemden!!!**Oberhemd****2,80 Euro****gewaschen und handgebügelt**

Ihr Team von der Postagentur Oberstadion, Kirchplatz 23
Erika Lamparter, Brigitte Laub, Ariane Schelkle

GESCHÄFTSANZEIGEN

RENOVIERUNGSWOCHEN

Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!



Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Tel. 07552 2602-0

www.pfullendorfer.de

Zusammenhalten –
ABER Abstand halten

STELLENANGEBOTE



Weltweit Patienten zu mehr
Lebensqualität verhelfen!

Laborant (m/w/d) Qualitätskontrolle – Mikrobiologie Ref.-Nr.: 34623

Übernehmen Sie mikrobiologische Routine- und Sonderuntersuchungen wie Endotoxin-Tests, Keimzahlbestimmung und Luftmonitoring.

Teammanager (m/w/d) Verpackung/ Konfektionierung Ref.-Nr.: 34505

Führen und fördern Sie unsere Mitarbeitenden im Bereich Verpackung und wirken Sie bei innovativen Projekten, Prozessoptimierungen und der Qualitätssicherung mit.

Wirtschaftsinformatiker, Betriebswirt (m/w/d) – Key User für Customer Service Ref.-Nr.: 35642

Entwickeln und optimieren Sie neue Vertriebsprozesse für die SAP-Module SD und BW. Als 1st-Level-Support helfen Sie zudem bei Fragen zu den Modulen und Prozessen.

Für alle Stellenausschreibungen gilt:

Vorteile: intensive Einarbeitung, attraktive Vergütung
Eintrittsdatum: sofort bzw. nach Vereinbarung
Standort: Ravensburg
Arbeitszeit: Vollzeit

Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten
bei uns und bewerben Sie sich jetzt:

Leben. Qualität.
vetter-pharma.com/karriere



Pfarramtssekretär/-in gesucht



Die Kath. Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel sucht zum frühestmöglichen Termin für das Pfarramt in Munderkingen eine/n

Pfarramtssekretär/in

unbefristet mit einem Beschäftigungsumfang von 18 Stunden/ Woche. Das Aufgabengebiet umfasst neben der üblichen Büro- und Verwaltungstätigkeit Erstkontakte und Ansprechperson für Besucher und Anrufe, Terminkoordination und Informationsweiterleitung, Führung der pfarramtlichen Bücher, Erstellung der kirchlichen Veröffentlichungen, Mitwirken bei der Organisation von Veranstaltungen. Ein Schwerpunkt der Arbeit umfasst die Zusammenarbeit zur Gesamtkirchenpflege.

Wir erwarten von Ihnen Flexibilität, Teamfähigkeit und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft. Sie sind belastbar, zuverlässig und verfügen über Organisationsgeschick und Erfahrung im Umgang mit dem PC. Eine Ausbildung oder Berufserfahrung in kaufmännischen oder Verwaltungsberufen sind von Vorteil. Sie zeigen Verständnis und Interesse für die Aufgaben der Katholischen Kirche und bejahen die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Einstellung und Vergütung erfolgt nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, vergleichbar Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Eine Einarbeitung durch die jetzige Amtsinhaberin ist gewährleistet.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30.04.2021** an die Kath. Gesamtkirchenpflege, Frau Simone Maier, Kirchhof 2, 89597 Munderkingen, Tel: 07393 959904;

Mail: StDionysius.Munderkingen@nbk.drs.de.

Infos auch bei Pfr. Pitour (07393/2282).

IMMOBILIENMARKT



Den Traum vom Eigenheim erfüllen.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

- Baufinanzierung
- Modernisierungsdarlehen
- Anschlussfinanzierung



Matthias Hauler
Baufinanzierungsspezialist
Tel. 07391/507-3504
matthias.hauler@donau-iller-bank.de
www.donau-iller-bank.de

Sprechen Sie mit unserem Spezialisten!

